

Rechtsverordnung der Gemeinde Leupoldsgrün über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Vom 3. Dezember 2023

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl S. 278) erlässt die Gemeinde Leupoldsgrün folgende Rechtsverordnung

§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen an den folgenden Sonntagen die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden jeweils in der Zeit vom 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein:

am dritten Sonntag vor Ostern (Sonntag Laetare - Ostermarkt)
am Kirchweihsonntag jeweils am Sonntag nach dem Erntedankfest
am zweiten Sonntag im November (Martini-Markt)

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 11.11.2006 außer Kraft.

Leupoldsgrün, 3. Dezember 2015
Gemeinde Leupoldsgrün

Annika Popp
Erste Bürgermeisterin

¹⁾ § 1 geändert durch Verordnung vom 27. April 2023